

05.07.88

**Antrag**

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches,  
der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur  
Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen  
Straftaten

Punkt 7 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8.Juli 1988

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 (§§ 23, 29 Versammlungsgesetz)

a) In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 ist § 23 wie folgt zu fassen:

"§ 23

(1) Wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, nachdem deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich nicht unverzüglich entfernt, nachdem die Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzugs angeordnet worden ist.

(2) - Text wie § 23 i.d.F. des Entwurfs -."

b) In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 5 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a<sub>0</sub> einzufügen:

"a<sub>0</sub>) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen."

...

Begründung:

zu a:

Über die öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an verbotenen oder aufgelösten Versammlungen und Aufzügen hinausgehend soll auch die Teilnahme an einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung unter Strafdrohung gestellt werden.

Um gewalttätige Ausschreitungen zu unterbinden, die nach polizeilicher Erfahrung gerade anlässlich verbotener oder aufgelöster Versammlungen drohen, sollte schon im Vorfeld der zu erwartenden Gewalttaten die Möglichkeit strafrechtlichen Einschreitens, namentlich auch der vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO bestehen.

zu b:

Die Streichung von § 29 Nr. 1 und 2 ist Folge der Strafbewehrung in § 23 Abs. 1 (neu).